

# DEUTSCHE KAKTEEN-GESELLSCHAFT e. V.

GEGRÜNDET 1892

---

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung ist als rechtsfähiger Verein nach § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen und führt den Namen „DEUTSCHE KAKTEEN-GESELLSCHAFT e.V.“, sie wird im Folgenden „DKG“ genannt.
2. Sitz der DKG und Gerichtsstand ist Nürnberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Die DKG will die Kenntnis und Pflege der Kakteen und anderer Sukkulenten in wissenschaftlicher und volksbildender Hinsicht fördern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DKG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Erfüllung der Ziele dienen unter anderem:
  - a) die Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen, Unterrichtungen und Gedankenaustausch durch die DKG, die Orts- und Arbeitsgruppen;
  - b) Herausgabe der Gesellschaftszeitschrift „Kakteen und andere Sukkulenten“;
  - c) Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie Arbeiten zur Erforschung und zum Schutz der Sukkulenten und Veröffentlichung der Ergebnisse;
  - d) Maßnahmen zur Erhaltung der Kakteen und anderer Sukkulenten im Sinne der Förderung des Naturschutzes;
  - e) Kontaktpflege und Austausch wissenschaftlicher Untersuchungsergebnisse mit Fachkreisen im In- und Ausland, die gleiche Zwecke verfolgen;
  - f) Schaffung und Unterhaltung verschiedener Informations-Einrichtungen über Kakteen und andere Sukkulenten, z.B. Artenschutzbeauftragter, Bibliothek, Diathek.

### § 3 Mitgliedschaft, Stimmberechtigung und Beitragsleistung

1. Mitglieder der DKG können Einzelpersonen und Körperschaften werden.
2. Die DKG hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder,
  - c) Anschlussmitglieder,
  - d) Jugendmitglieder,
  - e) korporative Mitglieder.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder zahlen den von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Beitrag.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich in besonderer Weise um die DKG und deren Ziele verdient gemacht haben. Begründete Vorschläge dazu können von den Mitgliedern dem Vorstand gemacht werden. Ehrenmitglieder sind zu einer Beitragsleistung nicht verpflichtet.
5. Anschlussmitglieder können Familienmitglieder und Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern werden. Für Anschlussmitglieder entfällt der Anspruch auf kostenlosen Bezug der Gesellschaftszeitschrift. Sie zahlen ein Viertel des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes.
6. Als Jugendmitglieder können Minderjährige ab dem vollendeten 7. Lebensjahr aufgenommen werden. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Jugendmitglieder zahlen die Hälfte des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
7. Als korporative Mitglieder können Orts- und Arbeitsgruppen, Vereine, Gesellschaften und Personenzusammenschlüsse aller Art, die ähnliche Ziele wie die DKG verfolgen, geführt werden. Korporative Mitglieder zahlen den von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Beitrag für ordentliche Mitglieder. Korporative Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Orts- und Arbeitsgruppen sind beitragsfrei.
8. Der Beitrag ist für ein volles Geschäftsjahr im Voraus in einer Summe zu zahlen. Das Nähere regelt ein von der Hauptversammlung festzulegendes Beitragsstatut.

### § 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Anmeldung zur Aufnahme der Mitgliedschaft ist beim Vizepräsidenten/Schriftführer der DKG oder bei der von ihm hierzu beauftragten Stelle schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung einer Aufnahme ist die Anrufung der Hauptversammlung möglich. Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aufnahme mit der Zahlung des ersten Beitrages sowie der Aufnahmegebühr.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt kann ausschließlich zum Jahresende erfolgen und ist nur dann wirksam, wenn die Erklärung bis zum 15. November bei dem Vizepräsidenten/Schriftführer oder bei der von ihm beauftragten Stelle eingeht.
3. Unentschuldigte Nichtleistung der Beitragszahlung oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber der DKG hat die Streichung der Mitgliedschaft zur Folge.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der DKG teilzunehmen, die Einrichtungen entsprechend der dafür erlassenen Vorschriften zu nutzen und hat Anspruch auf den kostenlosen Bezug der Gesellschaftszeitschrift, soweit dies nicht durch die Satzung oder durch von der Hauptversammlung beschlossene Statuten ausgeschlossen ist.

5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der DKG einzuhalten, Zweck und Ziele der DKG zu fördern sowie übernommene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und selbstlos auszuüben. Mitglieder, die den Zwecken der DKG zuwiderhandeln oder dem Ansehen bzw. den Belangen der DKG schaden, können ausgeschlossen werden. Zuvor ist jedoch das Mitglied zu hören. Das Mitglied hat eine Frist von 30 Kalendertagen zur schriftlichen Beantwortung an den Vizepräsidenten/Schriftführer. Danach ist der Ausschluss durch den Vorstand mit Zustimmung der Schlichtungskommission mit einfacher Mehrheit möglich.
6. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen der DKG oder der Nutzung von Einrichtungen der DKG entstehen, haftet die DKG nur, wenn einem Organmitglied oder einer Person, die für die DKG nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

#### **§ 5 Organe der DKG**

Die Organe der DKG sind:

- a) die Hauptversammlung der Mitglieder,
- b) der Vorstand,
- c) die Schlichtungskommission.

#### **§ 6 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu soll den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher zugeleitet werden. Die Einberufung erfolgt in der Gesellschaftszeitschrift oder, sollte eine solche nicht existieren, im Bundesanzeiger. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn das Gesellschaftsinteresse dies erfordert. Er ist verpflichtet, diese einzuberufen, sofern mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Mehrheit der Schlichtungskommissionsmitglieder dies beantragen.
2. Die entsprechend der Satzung einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei allen Abstimmungen, ausgenommen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen (§ 6 Ziff. 4) und über die Auflösung der DKG (§ 12), entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann persönlich an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Es kann einem Vertreter und Ersatzvertreter schriftlich Vollmacht erteilen. Der Vertreter bzw. Ersatzvertreter muss selbst stimmberechtigtes Mitglied der DKG sein. Die Vollmacht ist nicht übertragbar. Vollmachten müssen mit Originalunterschrift eingereicht werden.
4. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Der Vorstand ist jedoch zu geringfügigen, rein redaktionellen Änderungen berechtigt.
5. Anträge an die Hauptversammlung sind beim Präsidenten oder beim Vizepräsidenten/Schriftführer spätestens vier Monate vor der Hauptversammlung einzureichen. Über die Zulassung nicht fristgerecht eingegangener Anträge entscheidet die Hauptversammlung. Anträge müssen von den Mitgliedern persönlich gestellt werden; soweit sie von Ortsgruppen gestellt werden, muss dies durch einen Delegierten oder Bevollmächtigten der Antrag stellenden Ortsgruppe oder durch einen Bevollmächtigten auf der Hauptversammlung vertreten werden. Die Anträge sind den Mitgliedern der DKG mit der Einladung zu der Hauptversammlung bekannt zu geben.
6. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
  - c) die Entgegennahme des Berichts der Schlichtungskommission,
  - d) die Entlastung und Wahl des Vorstandes, der Schlichtungskommission und der Kassenprüfer,
  - e) die Beschlussfassung über alle auf satzungsgemäßem Wege an die Hauptversammlung gelangten Anträge,
  - f) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung (Schaffung und Änderung) von Statuten,
  - g) die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
  - h) die Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes der folgenden Hauptversammlungen.
7. Die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Richtlinien sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie werden in der Gesellschaftszeitschrift veröffentlicht.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten/Geschäftsführer, dem Vizepräsidenten/Schriftführer und dem Schatzmeister (engerer Vorstand). Bei Bedarf können bis zu zwei Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Sie sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand leitet die Geschäfte der DKG ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche in der Gesellschaftszeitschrift veröffentlicht wird.
4. Der Vorstand verfolgt die Ziele der DKG im Sinne des § 2 der Satzung. Er ist ermächtigt, Arbeitsgruppen für ständige oder längerfristige Sonderaufgaben und Kommissionen für vorübergehende Sonderaufgaben einzusetzen.
5. Scheidet der Präsident während einer Amtszeit vorzeitig aus, so tritt der Vizepräsident/Geschäftsführer an seine Stelle. Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, nach vorzeitigem Ausscheiden einzelner seiner Mitglieder die notwendige Ergänzung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder selbst vorzunehmen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung der Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie sonstiger Aufwendungen für die DKG. Das Nähere regelt ein von der Hauptversammlung zu beschließendes Auslagenstatut.

#### **§ 8 Schlichtungskommission**

1. Die Schlichtungskommission besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 40 Jahre alt sein und der DKG seit mindestens fünf Jahren als ordentliches, Anschluss- oder Ehrenmitglied angehören. Sie sollen bereits in leitender Funktion in einem Verein oder ähnlichen Organisation tätig gewesen sein. Gewählt werden kann nur, wer weder dem Vorstand angehört, noch Kassenprüfer ist. Die einzelnen Schlichtungskommissionsmitglieder bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.

2. Die Schlichtungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Entscheidungen der Schlichtungskommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Schlichtungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die in der Gesellschaftszeitschrift veröffentlicht wird.
3. Die Schlichtungskommission soll Streitigkeiten innerhalb der Vereinsorgane oder zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vorstand schlichten und ausgleichen. Sie kann hierzu von jedem Mitglied angerufen werden. Die Schlichtungskommission spricht eine Empfehlung zur Beendigung der Streitigkeiten aus.
4. Besteht der Vorstand nicht mehr aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, soll die Schlichtungskommission eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese Versammlung wird von dem Vorsitzenden der Schlichtungskommission geleitet.
5. § 7 Ziff. 6 gilt für die Schlichtungskommissionsmitglieder entsprechend.

#### **§ 9 Orts-, Arbeitsgruppen und Einrichtungen**

1. Lokale oder regionale Zusammenschlüsse von Personen in jeglicher Rechtsform mit mindestens 5 DKG-Mitgliedern (Ortsgruppen) können sich der DKG als korporative Mitglieder anschließen. Das Nähere regelt ein von der Hauptversammlung zu beschließendes Orts- und Arbeitsgruppenstatut.
2. Zusammenschlüsse von Personen mit gleich gelagertem Interesse in jeglicher Rechtsform mit mindestens 5 DKG-Mitgliedern (Arbeitsgruppen) können sich der DKG als korporative Mitglieder anschließen. Das Nähere regelt ein von der Hauptversammlung zu beschließendes Orts- und Arbeitsgruppenstatut.
3. Der Vorstand kann Einrichtungen bilden. Das Nähere regelt ein von der Hauptversammlung zu beschließendes Einrichtungsstatut.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Prüfung der finanziellen Geschäfte obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wahl der zwei Kassenprüfer soll zeitversetzt erfolgen. Sie prüfen die Belege und die ordnungsgemäße Verbuchung. Sie erstatten der folgenden Hauptversammlung Bericht und schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Schatzmeisters und des restlichen Vorstandes vor.
2. Zu Kassenprüfern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand noch der Schlichtungskommission angehören.
3. § 7 Ziff. 6 gilt für die Kassenprüfer entsprechend.

#### **§ 11 Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel der DKG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der DKG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DKG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Im Falle der Auflösung der DKG (§ 12) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DKG an den Botanischen Garten und das Botanische Museum Berlin-Dahlem, die es zur Förderung von Forschung und Wissenschaft zu verwenden haben.

#### **§ 12 Auflösung der DKG**

Die DKG wird aufgelöst, wenn dies in einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Finden sich jedoch sieben Mitglieder bereit, die DKG weiterzuführen, so kann eine Auflösung nicht stattfinden.

Die Liquidation wird durch den amtierenden Vorstand durchgeführt.

#### **§ 13 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister sofort in Kraft. Frühere Satzungen werden damit ungültig.

DEUTSCHE KAKTEEN-GESELLSCHAFT e.V.

Der Vorstand

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2013 unter VR 138 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

# DEUTSCHE KAKTEEN-GESELLSCHAFT e. V.

GEGRÜNDET 1892

---

## Statuten

### Beitragsstatut

1. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig.
2. Der Beitrag ist für die DKG kostenfrei ohne gesonderte Anforderung an diese zu übermitteln.
3. Für jede Mahnung ist die DKG berechtigt, dem Mitglied 5 € zu belasten.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen ermäßigten Beitrag oder einen völligen Beitragserlass gestatten. Diese Entscheidung kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden.
5. Eine Änderung dieses Statutes ist mit einfacher Mehrheit der auf einer Hauptversammlung erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder möglich.

### Auslagenstatut

1. Soweit nach den Vorschriften der Satzung Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie sonstige Auslagen zu erstatten sind, sind diese jeweils spätestens nach 6 Monaten bei dem Schatzmeister unter Vorlage der entsprechenden Belege geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist nicht mehr möglich.
2. Die Höhe der Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten bemisst sich nach den jeweils geltenden Steuerrichtlinien (Pauschbeträge für Geschäftsreisen).
3. Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn sie im Voraus von den zuständigen Organen der DKG genehmigt wurden oder die Auslagen notwendig und die Einholung der vorherigen Zustimmung aufgrund zwingender Gründe nicht möglich waren.
4. Eine Änderung dieses Statutes ist nur durch eine Dreiviertelmehrheit der auf einer Hauptversammlung erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder möglich.

### Orts- und Arbeitsgruppenstatut

1. Die Aufnahme als Orts- bzw. Arbeitsgruppe in die DKG ist beim Vizepräsidenten/Schriftführer der DKG oder bei der von ihm hierzu beauftragten Stelle schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der DKG. Mit der Aufnahme durch den Vorstand der DKG erhält die Antrag stellende Gruppe den Status einer Orts- bzw. Arbeitsgruppe. Die Orts- bzw. Arbeitsgruppen setzen die Ziele der DKG u. a. durch regelmäßige Mitgliederversammlungen, Vorträge und Erfahrungsaustausch in loyaler Zusammenarbeit in die Praxis um.
2. Eine Orts- bzw. Arbeitsgruppe besteht aus mindestens 5 DKG-Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder einer Orts- bzw. Arbeitsgruppe, die nach dem 24. Mai 2003 die Aufnahme in die DKG beantragt hat, muss auch Mitglied in der DKG sein.
3. Die Orts- bzw. Arbeitsgruppen regeln ihre Angelegenheiten hinsichtlich Organisation und Finanzierung selbständig. Für die Organisation gelten folgende Grundbedingungen:
  - a) Regelmäßige Wahl eines Orts- bzw. Arbeitsgruppenvorstandes, bestehend mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassierer. Eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Geschäftsstelle der DKG binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
  - b) 1. Vorsitzender kann nur ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied der DKG sein.
  - c) Der Orts- bzw. Arbeitsgruppenvorstand gibt seiner Orts- bzw. Arbeitsgruppe jährlich einen Rechenschaftsbericht und dem DKG-Vorstand jeweils zum Jahresende einen Jahresbericht.
4. Die Orts- bzw. Arbeitsgruppen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die DKG. In Einzelfällen kann der Vorstand der DKG jedoch auf Antrag eine Zahlung gewähren. Im Falle der Ablehnung des Antrags erfolgt diese schriftlich unter Angabe der Gründe.
5. Die Orts- bzw. Arbeitsgruppen sind verpflichtet, von den von ihnen herausgegebenen und regelmäßig erscheinenden Publikationen ein Exemplar der DKG zur Verfügung zu stellen.
6. Nur Arbeitsgruppen, die eigene Publikationen der DKG zur Verfügung stellen, haben Anspruch auf kostenlosen Bezug der Gesellschaftszeitschrift.
7. Eine Änderung dieses Statutes ist mit Zweidrittelmehrheit der auf einer Hauptversammlung erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder möglich.

## **Einrichtungsstatut**

1. Einrichtungen sind Teil der DKG. Sie werden von dem Vorstand geschaffen, überwacht und aufgelöst. Der Vorstand bestimmt die ehrenamtlichen Leiter und Mitarbeiter der Einrichtungen und regelt die innere Organisation.
2. Leiter und Mitarbeiter in einer Einrichtung können nur DKG-Mitglieder sein.
3. Die Einrichtungen werden von der DKG finanziell unterstützt. Notwendige Auslagen der Leiter und Mitarbeiter werden von der DKG getragen. Ausgaben sind vorher mit dem zuständigen Vorstandsmitglied (in der Regel dem Schatzmeister) abzustimmen.
4. Eine Änderung dieses Statutes ist nur auf Vorschlag des Vorstands durch einfache Mehrheit der auf einer Hauptversammlung erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder möglich.

## **Veranstaltungsstatut**

### **1. Veranstaltungen von Arbeits- und Ortsgruppen**

Arbeits- und Ortsgruppen erhalten für Ihre Veranstaltungen die volle Unterstützung der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V.

Arbeits- und Ortsgruppen erhalten – ohne dass hieraus ein Rechtsanspruch bestünde - für Ihre Veranstaltungen kostenlos Werbematerialien jeglicher Art (Flyer, Probeexemplare, ...), soweit sie von der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V. vorgehalten werden. Der Vorstand der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V. entscheidet über die Anzahl der Materialien.

Räumlich benachbarte Arbeits- und Ortsgruppen sollen ihre Veranstaltungstermine so absprechen, dass sie nicht in Konkurrenz zueinander treten.

### **2. Durchführung der Jahreshauptversammlung**

Die Deutsche Kakteen-Gesellschaft e. V. veranstaltet ihre Jahreshauptversammlung in Zusammenarbeit mit einer Ortsgruppe, einer Arbeitsgruppe oder einer zu diesem Zweck eingesetzten Kommission.

Die die Veranstaltung mitausrichtende Ortsgruppe, Arbeitsgruppe oder Kommission erhält die Möglichkeit 2 Mal kostenlos in der Zeitschrift „Kakteen und andere Sukkulente“ mit einer vollen Seite in den Gesellschaftsnachrichten, sowie 12 Mal kostenlos in dem Veranstaltungskalender die Veranstaltung zu bewerben.

Zum Ausgleich der finanziellen Lasten, welche der Ortsgruppe, Arbeitsgruppe oder Kommission entstehen, bezahlt die Deutsche Kakteen-Gesellschaft e. V. einen einmaligen zweckgebundenen Zuschuss. Der Vorstand der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V. entscheidet über die Höhe des Zuschusses.

Die jeweils mitausrichtende Ortsgruppe, Arbeitsgruppe oder Kommission hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

Für Gespräche mit Mitgliedern, Arbeits- und Ortsgruppenvorsitzenden und sonstige vom Vorstand der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V. vorgesehene Veranstaltungen sind in Absprache mit der mit ausrichtenden Ortsgruppe, Arbeitsgruppe oder Kommission ausreichend Zeit und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Veranstaltungen von Arbeits- und Ortsgruppen, die am gleichen Wochenende stattfinden wie die Jahreshauptversammlung werden grundsätzlich in der Zeitschrift „Kakteen und andere Sukkulente“ nicht beworben. Der Vorstand der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V. kann Ausnahmen von diesem Werbeverbot zulassen.

DEUTSCHE KAKTEEN-GESELLSCHAFT e.V.

Der Vorstand